Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlußberichtes an ben Oberinftruktor über jebe Rekrutenschule enthoben. Dagegen werben fie am Schlusse best Unterrichtejahrs bem Oberinftruktor einen gebrängten Bericht über bie Unterrichtsergebnisse ber Rekrutenschulen erstatten und fich zugleich im oben angebeuteten Sinne über ihre Erfahrungen bezüglich bes Schieß-wesens in ben Rekrutenschulen aussprechen.

Bufat ju Tit. HI. Unterricht, 2. Golbatenfcule.

Die Spielleute und nicht tombattanten Unteroffiziere und Solbaten, über beren ungenügende Ausbildung in der Solbatenschule, speziell im Marschiten, vielfach Klage geführt wird, sind so viel wie möglich zu allen Uebungen in der Solbatenschule, I. Theil, zu zieben. Namentlich aber sind mit den Spielleuten, um sie an einen gleichmäßigen, reglementarischen Schritt zu gewöhnen, besondere Uebungen im Marschiren mit und ohne Spiel vorzunehmen. Es empsiehlt sich, wenn der Tamboute oder Trompeter instruttor weniger geeignet zu diesem Unterricht sein sollte, den selben öfters einem Instruttor II. Rlasse zu übergeben. Die Kreisinstruttoren werden die Trompeterinstruttoren anhalten, einige Märsche einüben zu lassen, die auch von den Tambouren beglettet werden können.

Bern, ben 30. Januar 1884.

Der Oberinftruttor ber Infanterie: Rubolf.

- (Ernennungen im Instruttionstorps.) Bu Inftruttoren zweiter Klasse ber Infanterie werden gewählt: Hauptmann Riscolet, Arnold, in Genf und die Oberlieutenants Sieber, Karl, von Hottingen in Neuenburg, Schießle, Paul, in Solothurn und Roth, R., von Wangen in Oron.
- (Obligatorifche Schiegiibungen.) Der Bunbeerath wurde am 13. Dezember abbin von ber Bunbeeversammlung eingelaben, ju prufen, ob nicht bie Bebingungen, welche ten um einen Bundesbeitrag fich bewerbenden freiwilligen Schiefvereinen auferlegt find, in ber Beife erleichtert werben follen, bag: a. bas in ber Berordnung vom 16. Marg 1883 vorgeschriebene Bras gifioneminimum aufgehoben und b. bas Schiegrechnungewefen vereinfacht murbe. Nachbem biefes Boftulat einer nabern Brufung unterftellt worben ift, hat ber Bundesrath befchloffen, an ben Bestimmungen ber Berordnung vom 16. Marg 1883 über bas zur Erwerbung eines Beitrages nothwendige Bragifioneminis mum fur bas Jahr 1884 mit ber einzigen Ausnahme festzuhals ten, daß fur die Diftang 400 Meter bie Buntigahl von 10 auf 8 herabgefest wirb. Dagegen hat er Art. 4 ber Berordnung, welcher bestimmt, baf bie Bereine über bie Bermenbung ber Beitrage entscheiben follen und nach Belieben hohere Pragifionsforberungen an ihre Mitglieder ftellen tonnen, gestrichen. Sobann ift bie Bestimmung in Urt. 7, nach welcher bie ju Schiefübungen verpflichteten Infanteriften, welche im gleichen Jahre in einem Bereine ben in Art. 2 ber Berordnung aufgestellten Bedingungen gar nicht nachgetommen find ober in ihrer Bragifioneleiftung 50 Brogent gurudfteben, jur Erfullung berfelben gu obligatorifchen Schiegubungen nach ben jeweiligen Unordnungen bes eibg. Dili: tarbepartemente bienftlich einberufen werben, babin abgeanbert worden, bag nur biejenigen, welche nicht wenigstens 30 Schuffe gefchoffen haben, einberufen werden, und gwar wie bisher ohne Anspruch auf Sold und Reisevergutung. Gine Bereinfachung ber Schieftomptabilitat bei Beibehaltung von Bragifioneforberun= gen hat fich ale unmöglich erwiesen.
- (VI. Divifion.) Bersuche über Anwendbarteit bes Teles phons auf tem Schiesplat sollen im Auftrag bes eitg. Militar, bepartements in ber Unteroffiziersschule ber VI. Division vorges nommen werben. Der erste berartige Bersuch fand Sonatag ben 24. Februar auf ber Wollshofer Allmend bei bem sog, Probesschießen flatt und lieferte ein ungemein gunftiges Resultat. Jeber Zweisel gegen die Anwendbarkeit bes Telephons bei lebhaftem Feuer burste baburch beseitigt sein.
 - († Dberftlieut. Gaillet) ift in Biel gestorben.
- († Oberst Amftut), ein Beteran ber Freischaarenguge und bes Sonderbundes, ist in Bern nach turgem Krantenlager gestorben.

Angland.

Deutschland. (Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1884.) "1) Für bas Garbeforps hat bas Generals Kommando beffelben Borschläge unter Berüdsichtigung ber sub 3 getroffenen Fesischungen einzureichen, babei aber burch entspreschence Auswahl tes Terrains auf möglichst geringe Flucbeschäbigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garbe-Grenadiers Regiment Königin nimmt an den Uebungen bes 8. Armeetorps Theil.

- 2) Das 7. und 8. Armeeforps follen große Berbftubungen: Barabe, Rorpsmanover gegen einen martirten Feinb - jetes Urmeetorps fur fich - und breitagige Felbmanover gegen einander abhalten. Betreffe Beit und Ort biefer Uebungen will 3d naheren Borfchlagen burch Bermittelung bes Rriegeminifte= riums entgegensehen. Fur bie - abgesehen von ben erforberliden Mariche und Ruhetagen - unmittelbar vorangehenden Die vifioneubungen biefer Armeeforpe find bie Bestimmungen bee Abfcnittes 2 a und b bes Unhanges 3 ber Berordnungen vom 17. Juni 1870 mit bem Bufate maßgebent, bag bie Benerals Rommandos ermachtigt werben, bie brei fur Manover ganger Divifionen gegen einen martirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermeffen auch ju Feldmanovern ber Divifionen ober bee Armeetorpe in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und event. auch an einem biefer Tage ein Rorpemanover gegen martirten Seind ftattfinden gu laffen. Die genannten Urmeetorps haben aus bem Beurlaubtenftanbe fo viel Mannichaften einzubes rufen, daß bie betreffenben Truppentheile mit ber in ben Friedens. Gtate vorgeschenen Dannicafteftarte ju ben Uebungen abruden fonnen.
- 3) Die übrigen Armeeforps haben bie im Abschnitt 1 bes Anshangs 3 ber Berordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Wobifikationen, abzuhalten:
- a. Die Regimentsübungen ter Infanterie find um zwei Tage zu verfürzen; bafür find bie für die Beriode a. der Divifionssübungen vorgeschriebenen Felos und Borpostendienstübungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Bivouatstompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutten Ererzirpläte zur ausreichenden Uebung des gefechtssmäßigen Ererzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit gesben, die erwähnten beiben Tage bezw. einer berselben zum Ererziren der Insanteriebrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Wassen, in dem sur bet Bertode a. der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden. Diese Festsehung gitt auch für das Garbetorps sowie für das 7. und 8. Armeetorps.
- b. Bei bem 9. und 10. Armeeforpe find fammtliche Ravalleries regimenter ju vier, nur bei letterem Arm ectorpe ein Regiment ju funf Gotabrone , ju llebungen im Brigabes und Divifione. verbande - jede Divifion fur fich - mahrend neun Tagen gufammenzuziehen, wozu vom britten Uebungetage an auch je eine reitende Batterie bes betreffenben Urmeetorps tritt. Un ben Uebungen im Bereiche bes 9. Armeeforps nimmt auch bas 2. Branbenburgifche Ulanenregiment Dr. 11 ju funf Getabrons Theil. Bur biefe Ravallerieregimenter werben bie Regimente= übungen um zwei Tage verfurzt; bie Berangiehung ju ben Divifioneubungen erfolgt inbeffen lebiglich nach Daggabe ber im Unhang 3. 1. 3. ber Berordnungen vom 17. Juni 1870 geges benen Feftfegungen; nur bas 2. Brantenburgifche Ulanenregiment Dr. 11 fehrt unmittelbar nach Schluß ber Ravalleric=Divifiones übungen in feine Garnifon jurud. Fur bie Unrechnung ber Sonn= und Ruhetage auf Die neuntägige Uebungezeit finden bie ebendafelbft unter 1 bezüglich ber Regimentes und Brigadeubuns gen gegebenen Bestimmungen finngemaße Unwendung. Die beiben erften Uebungstage find fur bas Erergiren ber Brigaben, im Befonderen ju Uebungen im Treffenverhaltnig bestimmt. Die Ernennung ber Ruhrer biefer Divifionen behalte 3ch Dir vor. Soweit 3ch bei biefer Belegenheit nicht über bie Formation ber Stabe Bestimmung treffe , veranlaffen bie betreffenben Beneral= tommanbee biefelbe. Bei Anlage ber Manover ift barauf Bes

bacht zu nehmen, baß biese Zusammenziehung ber Kavallerie ohne Ansab einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen tann und daß die Gesammtsoften mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurentschädigungekosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Ansage der Uebungen lokale hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsminissterium Meine weitere Entschedung einzuholen.

c. Bei bem 5. und 6. Armeeforpe fint gleichfalle fammtliche Ravallerieregimenter, und zwar bei jebem Armectorpe ein Regiment zu funf, bie übrigen gu vier Gofabrone, ju llebungen im Brigades und Divifioneverbande und bemnachft ju Uebungen zweier Divifionen gegen einander mahrend neun Tagen gusammengugies hen, wozu vom britten Uebungstage an auch je eine reitenbe Batterie bes betreffenden Armeeforps tritt und vom Beginn ber Uebungen ber Divifionen gegen einander auch die Rommanbeure ber betreffenden reitenden Abtheilungen herangugiehen find. Die an biefen Uebungen betheiligten Truppentheile nehmen an ben Divifioneubungen (Anhang 3. 1. 3. ber Berordnungen vom 17. Juni 1870), ju welchen bemnach nur bie funften Gefabrons von vier Regimentern pro Armeeforps berangugieben find, nicht Theil. Die unter b. über Berwenbung ber beiben erften Uebungetage und über die Ernennung ber Divifionsführer bezw. bie Formas tion ber Stabe gegebenen Beftimmungen finden auch hier Un= wendung. Auch bie Ernennung bes Leiters biefer llebungen bes halte 3ch Mir vor. Bei biefer Gelegenheit find Borpoftenbieuff= übungen ber beiben Divifionen gegen einander abzuhalten und ift barauf Bedacht gu nehmen , bag jeber Truppentheil zweimal jum Bivouaf heranfommt. Auch find Rantonnementewechsel, foweit erforderlich, gestattet. Betreffe Beit und Drt biefer Uebun= gen will 3ch naheren Borfchlagen burch Bermittelung bes Rrieges minifteriume entgegenfeben.

d. Bon einer Butheilung von Artillerie an bie Brigaben mah: rend ber letten Tage ihrer Uebungen ift allgemein abzufehen. Dies gilt auch für bas Garbeforps, sowie für bas 7. unb 8. Armeetorps.

e. Dem Ermeffen ber Generalkommanbos — einschließlich bestienigen bes Garbetorps — bleibt es überlaffen, bie Beriobe c. auf nur einen Zag zu bemeffen und bafür bie Beriobe b. auf 5 Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während ber Periobe c. bie Divisionen besichtigen, bie Idee für bas Manover auszugeben und bem markirten Betinde die erforderliche Unweisung zukommen zu lassen.

4) Bet allen Uebungen — auch bet ber Auswahl bes Terrains fur bie fub 3 e. ermahnten Manover — ift auf möglichfte Berrtingerung ber Flurichaben Bebacht zu nehmen.

5) Bur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen ber Insfanterie, Jäger (Schügen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Feldbienstübungen mit gemischten Waffen werden ben Generalsommandos, ber Inspetition ber Jäger und Schügen und ber Inspetition ber Infanterieschulen burch bas Kriegsministerium bis auf Weiteres alljährlich Mittel zur Versfügung gestellt werden.

6) Bei bem 2., 8., 9., 10., 11., 14. und 15. Armeeforps haben Kavallerie-Uebungereisen nach ber Instruktion vom 23. Jasnuar 1879 stattzufinden.

7) In ten Monaten August und September 1884 tommt auf bem Plateau ber Feste Alexander bei Koblenz eine größere Belagerungeübung nebst Minenkrieg in ber Dauer von 5 Bochen zur Ausführung, an welcher bas Rheinische Pionierbataillon Rr. 8 und die vierten Kompagnien ber Pionierbataillone Rr. 7, 9, 10, 11, 14, 15 und 16, und außerbem ber Stab und zwei Kompagnien bes Königlich Burttembergischen Pionierbataillons Ar. 13 Theil nehmen.

8) Bon ben unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen muffen fammtliche Truppen vor bem 29. September b. J. in bie Garnisonorte gurudgekehrt fein.

Berlin, ben 31. Januar 1884.

(M.:Wbl.)

Bilhelm."

Frankreich. (Das Ravallerie tomite für 1884) ift wie folgt zusammengesett: Praficent Divifionegeneral Marquis be Gallifet; Mitglieder: bie Generallieutenants Thornton,

be Greffet, bie Generalmajore Lotzillon und Abevenin (letterer von der Artillerie); die Obersten Danlour und Rothwiller; Sestretär Oberstilleutenant Donop. — Dem Kavalleriesomite liegt die Verprüfung aller wichtigen Fragen ob, welche die Kavallerie betreffen. Dasselbe sowie die andern Fachtomites (der Insanterie und Artillerie) haben sich als sehr nühliche Schöpfungen erwiessen. Es ist ichwer begreistich, warum nicht in allen Armeen biese vortressliche Einrichtung Nachahmung sindet.

- (+ General Schramm,) wohl einer ber alteften Benerale Frankreiche, ift gestorben. Derfelbe murbe geboren am 1. Dezember 1789 in Arras; faum 10 Jahre alt trat er in bie Armee ein. Dit 15 Jahren machte er bie Felbzuge von Ulm und Aufterlig (1805) mit und zeichnete fich in letterer Schlacht so aus, bag er vom Raifer mit bem Rreuz ber Ghrenlegion be. forirt wurde; fpater tampfte er tapfer gegen bie Breugen (1807), Spanier (1808) und Defterreicher (1809). 3m Relbzug 1812 gegen Rugland fommanbirte er bas 2. Jagerbataillon und murbe gum Oberft ernannt und ihm ber Baronstitel verliehen. Bei Lugen 1813 trug er wesentlich ju ber gludlichen Entscheibung ber Schlacht bei. Obgleich hier zweimal ichwer verwundet, focht er wieder bei Dreeben und zeichnete fich fo aus, bag ihn Rapoleon I. auf bem Schlachtfelb jum Brigabegeneral ernannte. In Dreeben blieb er mit bem Korpe von Gouvion St. Chr zurud. Als die mit diesem Korps von Seite ber Allitrten abgeschlos= fene Rapitulation von biefen nicht gehalten wurte, theilte er mit ber übrigen Befatung bas Schidfal, nach Ungarn in Rriegsges fangenicaft abgeführt gu merben.

3m Jahre 1814 nach Frankreich gurudgefehrt, nahm er unter ber erften Restauration feine Dienfte an, stellte bagegen mabrenb ber 100 Tage feinen erprobten Degen bem Raifer wieber gur Berfügung. Bie fein Bater ein begeifterter Berehrer Napoleons, lebte er bis 1830 in ber Burudgezogenheit, indem er militari= fchen Studien oblag. Unter Louis Philipp betheiligte er fich, jum Generallieutenant ernannt, an ber Belagerung Antwerpens, an ber Mieberwerfung ber Ruhoftorungen in Lyon und Paris, und feit 1839 an ben algerifden Rampfen. Beim Sturm auf Muzaia (Juni 1840) erhielt Schramm feine lette Bunbe. Rach feiner Rudfehr nach Franfreich 1841 wurde er vom Ronig gum Graf und Mitglied bes Senate ernannt. Rapoleon ernannte ihn ale Prafibent ber Republik am 22. Oftober 1850 gum Kriege= minifter. Aber Schramm bemiffionirte bald wieber, ba er bie Abberufung Changarniere nicht gegenzeichnen wollte. Auch bie britte Republik führte ben alten Saubegen noch immer unter ber Lifte ber attiven Divifionsgenerale auf. An bem Felbzug von 1870/71 geftattete ihm fein forperlicher Buftand nicht theilgunehmen, obwohl er geiftig noch fehr frifch war und es bis an fein Ente geblieben ift. Gbenfo mußte er, wenn nicht andere politifche Umftanbe bamale mitfpielten, auf bas Prafibium bes Prozeffee Bagaine verzichten , woburch es bem Bergog von Aus male möglich wurde, biefe hiftorifch bebeutenbe Rolle gu über= nehmen. Bor zwet bis brei Jahren brachen Rauber in bem vom greifen General bewohnten Landhaufe ein und entwenbeten bei einer Million an Berthpapieren, wovon jedoch ein guter Theil bei Berhaftung ber Thater wieber vorgefunden wurde. Das flare und ruftige Auftreten bes 93jahrigen Rriegers bei ber Beugenvernehmung erregte bamale Auffehen. Dit Schramm fintt ber lette ruhmgefronte Beerführer ber napoleonischen Beit und einer ber ritterlichften Gohne Frankreiche ins Grab.

Ordre de Bataille

der Schweizerischen Armee-Divisionen

als Tableaux aus den Numeros der Achselklappen zusammengestellt sind das beste Mittel zur schuellen Orientirung und Kenntniss der schweiz. Armee-Eintheilung. Jedes Tableau stellt 1 Division dar, hat ein Format von 62/98 Cm. und bildet eine belehrende Zimmerzierde, welche jeder Offizier neben seinem Waffengestell anbringen sollte.

Ein Tableau kostet so lange Vorrath Fr. 3 (früher Fr. 5) und ist zu beziehen von

Emil Moser in Herzogenbuchsee.